

Satzung des Bergsteiger Faschings-Komitee (BFK e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bergsteiger Faschings-Komitee e.V. (BFK e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein "Bergsteiger Faschings-Komitee (BFK)" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Organisation, Durchführung und Erhaltung von Veranstaltungen, insbesondere im Bereich des Bergsteigens und der damit verbundenen Kultur. Hauptaugenmerk liegt auf der Ausrichtung des Bergsteigerfasching, einer jährlich stattfindenden Veranstaltung, die das Thema Bergsteigen und die Bergsteiger Kultur auf humorvolle Weise in den Mittelpunkt stellt. Im Allgemeinen geht es um die Förderung und den Erhalt jeglicher kulturellen Auseinandersetzung mit dem Thema Bergsteigen.
- (3) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein handelt selbstlos, d. h., er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 3 können die Mitglieder des Vorstands sowie andere für den Verein tätige Personen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Art und Umfang dieser Zahlungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine Beitrittserklärung in Textform und die Annahme der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und sich in Übereinstimmung mit den Werten des Vereins zu verhalten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Finanzberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
 - Sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht gesetzlich oder in der Satzung etwas anderes

festgelegt ist.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Änderungen, Abstimmungen oder Wahlen im Wege der Blockwahl durchgeführt werden. Hierbei können mehrere Änderungen, Abstimmungen oder Wahlen gleichzeitig durch eine einzige Abstimmung bestätigt werden.
- (7) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Der Vorstand ist für die Leitung und Verwaltung des Vereins zuständig. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 9 Finanzen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und anderen Mittelbeschaffungen im Einklang mit dem Vereinszweck.
- (2) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Finanzen des Vereins.
- (4) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks Spenden zu sammeln und Sponsoren zu gewinnen, sofern diese den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und ein beliebiges 2. Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder stattfindet.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Bergsteigens in Sachsen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins und der Anerkennung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.